

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0086-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3238/J-NR/2019 betreffend
Akkreditierungsverfahren für sexualpädagogische Vereine, die die Abg. Mario Lindner,
Kolleginnen und Kollegen am 3. April 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *In der Anfragebeantwortung 1424/AB gaben Sie zur Auskunft, dass „(...) eine österreichweite Meldepflicht der Schulen über die (beabsichtigte) Durchführung von sexualpädagogischen Workshops durch externe Anbieter an den jeweils zuständigen Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien festgelegt (wurde). Ferner wurde ein entsprechender Bericht bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 angefordert.“ Da eine entsprechende Übersicht über alle derartigen Anbieter demnach bereits Ende des laufenden Schuljahrs vorliegen soll, warum wird das angekündigte Akkreditierungsverfahren dann erst im Schuljahr 2020/21 zum Einsatz kommen? (Bitte begründen Sie Ihre Antwort)*

Das Zwischenergebnis der zitierten Erhebung zeigt, dass derzeit mehr als 100 Organisationen im Bereich Sexualpädagogik an Schulen tätig sind. Da geplant ist, die Beurteilung der Qualität und Seriosität dieser Angebote entsprechend gründlich durchzuführen und hierfür ein entsprechend fundiertes Akkreditierungsverfahren, dessen Kern die Beurteilung durch einen mit externen Expertinnen und Experten besetzten Akkreditierungsrat ist, einzurichten, ist für die Abwicklung der großen Zahl der zu erwartenden Anträge ein entsprechender Zeitraum einzukalkulieren. Das Ergebnis der Überprüfungen und die Veröffentlichung der Liste wird im Frühjahr 2020 erfolgen können, sodass die neue Regelung dann ab dem Schuljahr 2020/21 in Kraft treten kann.

Zu Frage 2:

- *Wird es die von Ihnen angekündigten Clearingstellen in allen Bildungsdirektionen trotzdem geben?*
 - a. *Wenn ja, was wird deren Aufgabe sein?*
 - b. *Wenn ja, wann werden diese eingerichtet?*
 - c. *Wenn nein, warum werden sie trotz großer medialer Ankündigung doch nicht eingerichtet?*

Die Clearingstellen sind bereits in den Bildungsdirektionen eingerichtet. Ihre Aufgabe ist im Rundschreiben Nr. 5/2019 beschrieben: Sie beurteilen im Zweifel die Seriosität und Qualität außerschulischer Personen bzw. Organisation, mit denen Schulen im Bereich Sexualpädagogik kooperieren.

Zu Frage 3:

- *Seit wann laufen seitens des BMBWF Planungen zur Einrichtung eines Akkreditierungsverfahrens für externe Anbieter sexualpädagogischer Workshops?*
 - a. *Gab es dazu vor dem 1. April 2019 schon Besprechungen/Planungstreffen/etc.? (bitte um detaillierte Antwort)*

Die Planungen begannen Anfang April 2019. Es gab vorher keine Planungstreffen dazu.

Zu Frage 4:

- *Welche Stelle ist für die Koordination der Einrichtung dieses Akkreditierungsverfahrens zuständig?*

Mit der Planung der Einrichtung des Akkreditierungsverfahrens ist die Sektion I (Allgemeinbildung und Berufsbildung), insbesondere die zuständige Fachabteilung für Schulpsychologie, Gesundheitsförderung und psychosoziale Unterstützung sowie Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut.

Zu Frage 5:

- *Wird der Beirat in den Bildungsdirektionen oder im Bildungsministerium angesiedelt?*

Der Akkreditierungsrat soll bundesweit wirken und wird daher im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedelt.

Zu Frage 6:

- *Gab es schon Gespräche mit den Bildungsdirektionen hinsichtlich der Einrichtung dieses Akkreditierungsverfahrens?*

Ja, im Rahmen der monatlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit den Bildungsdirektionen wurde diese Thematik im April 2019 behandelt.

Zu Fragen 7, 11 und 12:

- *Braucht es zur Einrichtung dieses Akkreditierungsverfahrens eine gesetzliche Änderung bzw. einen zusätzlichen Erlass seitens des BMBWF?
a. Wenn ja, wann soll das passieren?*
- *Wie genau soll das Akkreditierungsverfahren für externe Anbieter gestaltet werden? Sind beispielsweise jährliche Überprüfungen neuer Anbieter angedacht?*
- *Wird es nach der Akkreditierung eines Vereins (beispielsweise stichprobenartig) laufende Überprüfungen seiner Tätigkeit in Hinblick auf die gesetzliche Zielsetzung geben?*

Die Ausgestaltung und der genaue Ablauf des Akkreditierungsverfahrens sind derzeit in Ausarbeitung – auch was die Akkreditierung von neuen Anbietern betrifft. Die Überprüfung soll anhand von definierten Qualitätskriterien erfolgen. Die Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung zwecks Implementierung eines Akkreditierungsverfahrens ist ebenso noch Gegenstand interner Überlegungen.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Gibt es nationale oder internationale Vorbilder für die Gestaltung dieses Akkreditierungsverfahrens, die eine Basis für die Überlegungen des BMBWF bilden? Wenn ja, welche?*
- *Wie wird der angekündigte Akkreditierungsbeirat besetzt werden?*

Es ist geplant, den Akkreditierungsrat mit externen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen fachlichen Bereichen zu besetzen.

Zu Frage 10:

- *Vom Bundesminister wurde medial ein breites „Meinungsspektrum“ als Ziel der Besetzung des Akkreditierungsbeirats angegeben. Werden Vertreterinnen von Religionsgemeinschaften Teil dieses Beirats sein?*

Es ist nicht vorgesehen, dass Vertretungen von Kirchen oder Religionsgesellschaften Teil des Akkreditierungsrates sind.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Vom Bundesminister wurde medial die Erarbeitung eines Lehrplans für sexualpädagogischen Unterricht angekündigt. Ist diese Bemerkung nur in Hinblick auf die externe Anbieter oder auch für Lehrkräfte im Regelunterricht auszulegen?*
- *Welche Fragestellungen oder Themenbereiche sollen in diesem Lehrplan geregelt werden, die nicht schon jetzt - beispielsweise in den Lehrplänen des Faches Biologie, im Grundsatzterlass Sexualpädagogik oder im Erlass zur reflexiven Geschlechterpädagogik und Gleichstellung - geregelt sind?*

Für die Erfüllung der in den Lehrplänen definierten Bildungsaufgaben sind die unterrichtenden Lehrkräfte zuständig. Die Kooperation mit externen Anbietern hat jedenfalls entlang der definierten Bildungsaufgaben zu erfolgen. Im Zuge der gerade in Ausarbeitung befindlichen Lehrplanreform für die Volksschule und die Sekundarstufe I werden konkrete, an Altersstufen angepasste Kompetenzziele als fächerübergreifender Kompetenzentwicklungsbereich definiert.

Zu Frage 15:

➤ *Wann soll dieser neue Lehrplan veröffentlicht werden? Gibt es dafür schon Planungen?*

Die neuen Lehrpläne sollen mit Schuljahr 2020/21 aufsteigend, beginnend mit der 1. Schulstufe der Volksschule sowie der 1. Stufe der (Neuen) Mittelschulen und der allgemein bildenden höheren Schulen, in Kraft treten und werden entsprechend zeitgerecht kundgemacht werden.

Wien, 28. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

